



28. März 2018

## **GEMEINDEMITTEILUNGEN**

### **Hackschnitzelverkauf - Produziert im Wald der Ortsbürgergemeinde Fislisbach**

Hochwertige Hackschnitzel eignen sich nicht nur als wertvolle Biomasse für Heizzwecke, sondern bieten darüber hinaus eine Reihe von weiteren Verwendungsmöglichkeiten:

#### ***Abdeckmaterial für Gärten***

Das im Wald der Ortsbürgergemeinde Fislisbach hergestellte zerkleinerte Hackgut eignet sich hervorragend als Abdeckmaterial für Gärten, Gehwege und Parkplätze.

#### ***Garten- und Landschaftsbau***

Mit zunehmend grösserer Beliebtheit werden Hackschnitzel im Garten- und Landschaftsbau verwendet, da sie nicht nur optisch ansprechend, sondern auch wasserregulierend sowie überaus bodenfreundlich sind.

#### ***Biologische Unkrautbekämpfung und natürlicher Dünger***

Hackschnitzel lassen sich ähnlich wie Rindenmulch zur Bodenabdeckung einsetzen. Sie eignen sich ausgezeichnet als biologische Unkrautbekämpfung und als natürlicher Dünger für bestimmte Arten von Sträuchern.

#### ***Einstreumaterial für Hallen und Reitplätze***

Die lang haltbaren Hackschnitzel können in Tiergehegen als Einstreumaterial oder für Hallen und Reitplätze verwendet werden.

#### ***Fallschutz***

Weitere Einsatzmöglichkeiten von Hackschnitzeln bieten sich bei Kinderspielplätzen als Fallschutz unter Schaukeln, Rutschen oder ähnlichen Spielgeräten.



Hackschnitzel-Selbstbedienungsdepot beim Forstschof Fislisbach

### **Bezugsort der Hackschnitzel**

Die Hackschnitzel können in der Selbstbedienungsanlage beim Forstschof Fislisbach direkt bezogen werden (Kosten: 10 l = CHF 1.-- / 100 l = CHF 6.-- / 1'000 l = CHF 40.--).

Zufahrtsweg: Von der Oberrohrdorferstrasse abzweigen in Richtung Waldhütte (Wegweiser). Das Hackschnitzeldepot ist direkt beim Forstschof unterhalb der Hochspannungsleitung zu finden.

Die Hackschnitzel stammen aus dem Fislisbacher Ortsbürgerwald und sind zertifiziert.

### **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

Mit den warmen Temperaturen spriessen auch wieder die Bäume und Sträucher. Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind **jederzeit** einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m;
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m;
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 80 cm und 3.0 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen);
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.

Die Gemeinde dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten bestens.